

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 36 ARHV Dienstverrichtung ausländischer Organe in Österreich

ARHV - Auslieferungs- und Rechtshilfeverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 36.

Die gemäß § 59 Abs. 1 ARHG erforderliche Bewilligung des Bundesministeriums für Justiz zur Dienstverrichtung ausländischer Organe kann in dringenden Fällen auch telefonisch eingeholt werden.

In Kraft seit 01.07.1980 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at